

Benutzungsordnung für das Hallenbad der Edith-Stein-Schule, Staatl. Realschule Alzenau

Vorbemerkungen:

Der Landkreis Aschaffenburg ist Eigentümer des Hallenbades der Edith-Stein-Schule, Staatl. Realschule Alzenau, Nikolaus-Fey-Str. 2a, 63755 Alzenau. Das Schwimmbad dient vorrangig als Schulschwimmbad, daneben stellt der Landkreis Aschaffenburg das Schwimmbad im Rahmen der Öffnungszeiten der Allgemeinheit zur Verfügung.

Die folgende privatrechtliche Benutzungsordnung soll einen möglichst harmonischen Ablauf des Badebetriebes gewährleisten. Sie ist im Interesse der Badegäste erlassen und für diese verbindlich.

Mit dem Betreten des Bades erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Er erklärt sich dadurch mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.

1. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für die Benutzung der Badeanstalt während der Öffnung für die Allgemeinheit werden durch Aushang an der Kasse und in der Regel außerdem öffentlich bekanntgegeben.

2. Verantwortung

Jede Person hat entsprechende Rücksicht auf andere Besucher des Bades zu nehmen.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind neben jedem einzelnen Angehörigen die Übungsleiter bzw. Lehrer dieser Gruppe für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

3. Nutzung

Das Hallenbad darf benutzen, wer das festgesetzte Eintrittsgeld entrichtet hat. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten, Schwimfflossen und anderen Wassersportgeräten sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bademeisters gestattet. Alkoholisierten Personen ist der Zutritt des Bades verwehrt. Das Rauchen ist im gesamten Badebereich nicht gestattet.

Kinder unter 10 Jahren werden nur in Begleitung aufsichtsberechtigter und aufsichtsfähiger Personen zugelassen. Das gleiche gilt für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren während der Badezeit ab 20.00 Uhr.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Landkreisverwaltung gesondert geregelt.

4. Eintrittskarten

Jeder Badegast erhält an der Kasse eine Eintrittskarte. Die Eintrittspreise für die Benutzung der Einrichtung werden durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben.

Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

10er Karten sind innerhalb des jeweiligen Personenkreises übertragbar. Das Bad ist auf jeden Fall beim Ende der Betriebszeit zu verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung unbenutzt gebliebener Karten oder wegen nicht voll ausgenutzter Benutzungszeit besteht nicht.

Es können nur so viele Besucher zugelassen werden, dass eine Überfüllung des Wasserbeckens vermieden wird. Die Aufsichtsperson hat das Recht, diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

5. Nutzung der vorhandenen Einrichtung

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungen der Schwimmhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Wer Einrichtungen oder Geräte beschädigt, ist zu Schadenersatz verpflichtet.

6. Hygiene

Vor der Benutzung des Schwimmbades hat sich jeder Besucher gründlich zu duschen.

Die Schwimmhalle darf nicht in Straßenschuhen betreten werden. Außer Bademantel, Badetuch und Schwimmflasche dürfen andere Gegenstände, insbesondere Glas, Porzellan und Lebensmittel, weder in den Duschaum noch in die Schwimmhalle mitgenommen werden.

7. Schwimmverhalten

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verboten ist ferner:

- andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder in andere Weise zu belästigen und zu gefährden,
- das seitliche Einspringen in das Becken,
- an den Steigleitern oder am Trennseil zu turnen,
- das störende Betreiben von Rundfunk- und Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Schwimmbad,
- die Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- das Mitbringen von Tieren.

Das Schwimmbecken ist über die Steigleiter zu verlassen.

Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.

8. Aufsichts- und Kassenpersonal

Das Aufsichts- und Kassenpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber zuvorkommend zu verhalten, jedoch im Interesse aller Badegäste für die Einhaltung der gegebenen Anordnung Sorge zu tragen.

Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist in jedem Fall nachzukommen. Die Aufsichtspersonen sind befugt, Besucher, die sich den Weisungen bzw. den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht fügen wollen, aus dem Bad zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet. Darüberhinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd versagt werden.

9. Haftung

Jeder Besucher benutzt die Badeeinrichtung auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn Verschulden des Personals oder Mängel der Einrichtung nachgewiesen werden können. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die an der Kasse ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Für den Verlust von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen haftet der Landkreis Aschaffenburg nicht.

10. Umkleiden und Aufbewahren von Sachen

Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

Zur Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste dienen die dafür vorgesehenen Schränke.

11. Fundsachen

Gegenstände, die in der Schwimmhalle und in den Nebenräumen gefunden werden, sind an der Kasse abzuliefern. Über Fundsachen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

12. Ansprechpartner

Etwaige Beschwerden können an das Aufsichts- und Kassenpersonal vor Ort oder an die Landkreisverwaltung in 63739 Aschaffenburg, Bayernstr. 18, Sachgebiet 14, Sportstättenvergabe gerichtet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Die bisher erlassene Benutzungsordnung vom 01.07.2011 wird mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Aschaffenburg, 25.07.2013
Landkreisverwaltung

Dr. Ulrich Reuter
Landrat